

Gemeinde Sommerkahl

Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Wilhelminenstraße“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

INHALTSVERZEICHNIS

A Begründung

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	2
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	3
2.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, schonende Bauausführung	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (<i>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatschG</i>)	4
4	Bestand und Betroffenheit der Arten	5
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.2.1	Säugetiere	5
4.2.2	Reptilien	6
4.2.3	Tagfalter	6
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	6
5	Fazit	8
6	Anhang	9

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Sommerkahl beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wilhelminenstraße“. Das Plangebiet ist ca. 5,0 ha groß und etwa zur Hälfte durch Weiden, Mähwiesen sowie durch ein Feldgehölz geprägt. Die restlichen Flächen sind bereits bebaut bzw. gärtnerisch genutzt.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Wilhelminenstraße“

Um den rechtlichen Anforderungen an Eingriffsplanungen gerecht zu werden und aufgrund der (potenziellen) Vorkommen europarechtlich geschützter Arten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Vorhabens durchzuführen. Die saP wurde vom Büro TRÖLENBERG + VOGT (Aschaffenburg) auf der Grundlage einer Ortsbegehung und der Auswertung von Grundlagenwerken (ABSP, Bayer. Biotopkartierung, ASK-Daten etc.) und Fachliteratur ausgearbeitet.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt;*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Sofern sich jedoch schutzwürdige Vorkommen von beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.

1.2 Datengrundlagen

Die saP basiert auf der Auswertung von Literatur, vorhandenem Datenmaterial und der Begehungen des Geltungsbereiches. Im Einzelnen:

- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Wilhelminenstraße“, i.d.F.v. 24.08.2017, Wilz Planungsbüro
- Fachdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur online) für das Plangebiet, <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
- Auszug aus der Artenschutzkartierung: ASK-Daten TK 5921 Schöllkrippen
- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München 1997
- Grundlagenwerke und Fachliteratur (s. Literaturverzeichnis)
- Luftbild
- Begehungen zu tierökologisch relevanten Habitatstrukturen und ausgewählten artenschutzrechtlich bedeutsamen Tierarten am 12.10.2016

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

Die für Bayern vorliegenden Tabellen (Abschichtungslisten) des zu prüfenden Artenspektrums umfassen nachfolgende Tier- und Pflanzengruppen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 - Fledermäuse
 - Sonstige Säugetiere
 - Kriechtiere
 - Lurche
 - Fische
 - Libellen
 - Käfer
 - Tagfalter
 - Nachtfalter
 - Schnecken
 - Muscheln
 - Gefäßpflanzen
- Europäische Vogelarten
 - Brutvogelarten
 - Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Die Relevanzprüfung erfolgt an Hand folgender Abschichtungskriterien:

- Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten **V**erbreitungsgebietes der Art
- Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- Wirkungs**E**mpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Im Rahmen einer Erhebung der Habitatausstattung im Vorhabengebiet wurden die relevanten Arten eingegrenzt, die im Gebiet potenziell vorkommen können.

Anhand der spezifischen Verbreitung und über das Lebensraum-Kriterium können Gefäßpflanzen, Fische, Libellen, Käfer, Amphibien, Schnecken und Muscheln abgeschichtet werden.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bewirken können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Baubedingt werden Flächen zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten, Baueinrichtungen und Baumaterialien zeitweise beansprucht.

Lärm- und Staubimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Baubedingt kommt es zu einer Erhöhung von Lärm- und stofflichen Immissionen, Erschütterungen, optischen Störungen durch den Baustellenbetrieb. Diese Einflüsse bleiben jedoch ohne signifikante Auswirkungen auf die potenziell vorhandenen Arten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Der Geltungsbereich schließt an den Siedlungsbereich von Sommerkahl an. Es ist daher keine zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung durch das Vorhaben zu erwarten.

Tötung, Kollisionsgefahr

Solche Wirkungen und Risiken sind durch den räumlich und zeitlich begrenzten Eingriff nicht erkennbar.

2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Es kommt zum Lebensraumverlust durch dauerhafte Beanspruchung und erhebliche Veränderung der Flächen im Geltungsbereich (Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung, Ausschachtung, Überbauung, usw.).

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Vom Wohngebiet ausgehende Störungen (Lärm und optische Störungen) und die Anwesenheit von Menschen, Beleuchtung der Gebäude und Verkehrsflächen können empfindliche Arten aus Lebensräumen im Umfeld des Geltungsbereichs vertreiben. Das Gebiet ist jedoch vorbelastet, da innerhalb des Geltungsbereiches bereits Wohnbebauungen bestehen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Solche Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erkennen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, schonende Bauausführung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhaltung von Vegetationsbeständen auf öffentlichen und privaten Grünflächen
- Baumfällung und Gehölzrodung im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar)
Um eine Tötung von Fledermäusen und gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen, sind Baumfällung und Gehölzrodung nur im Winterhalbjahr durchzuführen.
- Weitere Baufeldräumung im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar)
Um eine Tötung bodenbrütender Vogelarten auszuschließen, ist die Baufeldräumung (Entfernen der Vegetation) mit Herstellung von Schwarzbrache nur im Winterhalbjahr und zeitnah zum Baubeginn durchzuführen. Die Schwarzbrache ist zur Vermeidung von Vogelbruten in der sonst aufkommenden Spontanvegetation bis Baubeginn beizubehalten.
- Minimierung der Beleuchtung
Um die Anlockwirkung auf Insekten so weit wie möglich einzuschränken, sind abgeschirmte, insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen ohne UV-Anteil (Natriumhochdruckdampflampen oder Leuchtdioden) zu verwenden.
- Aufhängen von Vogelnistkästen und Fledermauskästen
Als Ausgleich für den Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln durch Beseitigung von Gehölzen sowie zur Stützung des Bestandes sind 4 Fledermauskästen und 4 Vogelnistkästen in den erhaltenen Gehölzbereichen am Rand des Baugebietes oder in der näheren Umgebung aufzuhängen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (*vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG*)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) haben zum Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, welcher es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Dies setzt ihre rechtzeitige Umsetzung und Wirksamkeit voraus.

Folgende Maßnahme wird durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- „Vergrämen“ des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch häufiges Mähen
Durch häufiges Mähen (ca. alle 2 Wochen) während der Flugzeit der adulten Tiere auf eingriffsbedingt betroffenen Gras-/Krautfluren und Wiesenflächen erfolgt vorab ein „Vergrämen“ des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Dies wird in der Vegetationsperiode vor der Baufeldfreimachung von Ende Juni bis Ende August durchgeführt. Dadurch wird eine potenzielle Eiablage in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfes verhindert.

Zusätzlich wird empfohlen, das Mahdregime auf der Ausgleichsfläche an den Wiesenknopf-Ameisenbläuling anzupassen, um die Art langfristig zu fördern.

4 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL im Gebiet sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

(Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.)

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (projektbezogen nach vorliegenden Kenntnissen, nach der Bestandserfassung, allgemein auf Grund der Roten Liste oder der Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlanten), brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

4.2.1 Säugetiere

Konkrete Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Für das TK-Blatt 5921 (Schöllkrippen) sind in der Online-Datenbank des Artenschutzkatasters 12 Fledermaus-Arten ausgewiesen.

Durch die Rodung der Bäume können potenziell Fledermäuse betroffen sein. An zwei der betroffenen Bäume wurden Baumhöhlen und Risse festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Gebüschs weitere für Fledermäuse relevante Strukturen vorhanden sind. Deshalb sind Sommer- bzw. Zwischenquartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen. Winterquartiere können aufgrund des Fehlens von frostsicheren Baumhöhlen dagegen ausgeschlossen werden. Sommer-Ausweichquartiere und Jagdraum stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Mit dem vorsorglich festgelegten Rodungszeitpunkt sowie dem Einsatz abgeschirmter, insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen ohne UV-Anteil (Vermeidung des Anlockens von Nachtfaltern und anderen Insekten aus umgebenden Biotopen, wo sie dann fehlen) werden Störung, Schädigung und Tötung vermieden. Um den Verlust potenzieller Sommerquartiere zu vermeiden, werden zudem 4 Fledermausnistkästen in angrenzenden Gehölzen aufgehängt.

Bei den sonstigen Säugetierarten ist für das TK-Blatt 5921 nur das Vorkommen der Haselmaus dokumentiert. In der ASK sind keine Nachweise für den Eingriffsbereich und die weitere Umgebung enthalten. Die Haselmaus ist in Unterfranken allerdings nicht allzu selten und in Bayern ungefährdet. Sie baut im Sommer zumeist Grasnester, kann aber auch in Baumhöhlen und Nistkästen leben. Im Winter braucht sie frostfreie Verstecke, z.B. in Totholz, in geeigneten Baumhöhlen oder im Boden. Im geplanten Baugebiet kommen nur wenige ältere Bäume vor. Eine Nutzung als Winterquartier ist auszuschließen, da die Höhlen zu klein sind und durchfrieren. Auch ist kein Totholz als Winterquartier für die Haselmaus vorhanden. Eine Nutzung im Sommer ist ebenfalls ausgeschlossen, da die Haselmaus vorzugsweise Wälder besiedelt oder zumindest den Anschluss an weitere größere Gehölzflächen benötigt, damit ein Austausch mit anderen Populationen möglich ist bzw. um potenzielle Winterquartiere aufzusuchen. Die Mindestgröße

für eine eigenständig überlebensfähige Population wird mit 20 ha Waldfläche angegeben (Hessen-Forst 2012). Da die Straße im Norden und die Wiesenflächen sowie die Gärten im Osten und Westen eine Barriere für die Haselmaus darstellen, ist der Geltungsbereich als Lebensraum für die Haselmaus ungeeignet.

Bei allen weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraums.

4.2.2 Reptilien

Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten liegen für das Plangebiet nicht vor. Die Schlingnatter und die Zauneidechse sind im TK-Blatt Schöllkrippen (5921) benannt. Vom Plangebiet werden deren Lebensraumsprüche jedoch nicht, bzw. nur teilweise erfüllt, da sich das Gebiet an einem Nordhang befindet und geeignete Lebensraumstrukturen, wie z.B. Sonnenplätze, vegetationsfreie Flächen und grabbares Substrat zur Eiablage nicht vorhanden sind. Falls Reptilien im Geltungsbereich vorkommen, kann daher davon ausgegangen werden, dass sie diesen nur als Teillebensraum nutzen. Eine Betroffenheit kann durch die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr ausgeschlossen werden. Zudem sind ähnliche Strukturen in der Umgebung auch zukünftig in ausreichendem Umfang vorhanden.

4.2.3 Tagfalter

Im TK-Blatt Schöllkrippen sind der Quendel-Ameisenbläuling, der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benannt.

Ersterer kann ausgeschlossen werden, da dieser auf das Vorkommen des Arznei-Thymians oder des Gewöhnlichen Dosts, die im Planungsgebiet beide nicht festgestellt wurden, angewiesen ist.

Betroffen sein könnten dagegen der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Ein Nachweis aus der Artenschutzkartierung liegt für beide Arten in ca. 800 m Entfernung im Westen vor, nicht jedoch für das Planungsgebiet selbst. Der Große Wiesenknopf kommt vor allem auf den Wiesenflächen im Westen (Fl.Nr. 5941/1, 5941) sowie auf der biotopkartierten Fläche (Fl.Nr. 5935, 5936) vor. Da die Falter ihre Eier in die Blütenköpfe ablegen und sich in diesen die Jungrauen entwickeln, sind sie an das Vorhandensein der Pflanze gebunden. Darüber hinaus sind jedoch auch ein angepasstes Mahdregime und das Vorkommen von Wirtsameisen Voraussetzung.

Da der Lebensraum prinzipiell, wenn auch nur in weniger intensiv genutzten Randbereichen geeignet ist, muss im Rahmen der „worst-case“-Betrachtung von einem Vorkommen ausgegangen werden. Insofern ist ohne die Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen von einer baubedingten Zerstörung potenzieller Fortpflanzungsstätten und auch von relevanten Nahrungshabitaten auszugehen. Durch häufiges Mähen (ca. alle 2 Wochen) während der Flugzeit der adulten Tiere auf eingriffsbedingt betroffenen Gras-/Krautfluren und Wiesenflächen erfolgt vorab ein „Vergrämen“ des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Dies wird in der Vegetationsperiode vor der Baufeldfreimachung von Ende Juni bis Ende August durchgeführt. Dadurch wird eine potenzielle Eiablage in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfes verhindert.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahme und da ein Großteil der Wiesenflächen innerhalb des Eingriffsbereiches aufgrund einer eher intensiven Nutzung ungeeignet ist, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenzieller lokaler Populationen ausgeschlossen werden. Zudem können die Tiere in die Umgebung, die ähnlich geeignete Lebensräume aufweist, ausweichen. Um den Wiesenknopf-Ameisenbläuling langfristig zu fördern, sollte auf der Ausgleichsfläche ein an den Wiesenknopf-Ameisenbläuling angepasstes Mahdregime erfolgen.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
(Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.)

Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG).

Der vom Eingriff betroffene Gehölzbestand kann verschiedenen gehölzbrütenden Vögeln als Nistplatz dienen. An mehreren Bäumen wurden Höhlenstrukturen festgestellt, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden könnten oder sich zumindest in einigen Jahren dazu entwickeln könnten. Auch Nistplätze oder geeignete Horstbäume für Greifvögel sind nicht auszuschließen. Zudem werden die Wiesenflächen zur Nahrungssuche aufgesucht.

Durch die Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr kann eine direkte Tötung oder Verletzung während der kritischen Fortpflanzungszeit vermieden werden. Dieser Zeitraum ergibt sich im Außenbereich ohnehin aus der Naturschutzgesetzgebung. Aufgrund ähnlich geeigneter Lebensräume im Umfeld können Tiere, die ihre Quartier- oder Brutstandorte verloren haben oder sich durch das Vorhaben gestört fühlen, in die Umgebung ausweichen.

Bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche, Feldschwirl) sind mit Blick auf die regelmäßige Nutzung nicht zu erwarten, können jedoch v.a. in den Randbereichen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch den Verlust der Wiesenflächen gehen potenzielle Brutreviere bodenbrütender Arten verloren. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist jedoch nicht zu befürchten, da die Arten im Umland genügend vergleichbare Lebensräume finden. Um die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das Töten oder Verletzen von Jungtieren während der Brutzeit auszuschließen (Schädigungsverbot), ist die Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit, aber zeitnah zum Baubeginn durchzuführen (Anfang Oktober bis Ende Februar). Bis Baubeginn ist die Schwarzbrache zu erhalten.

Als Ausgleich für den Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Stützung des Bestandes werden mindestens 4 Vogelnistkästen in den erhaltenen Gehölzbereichen am Rand des Baugebietes oder in der näheren Umgebung aufgehängt.

Die Pflanzung von Obstbäumen sowie die Erhaltung/Aufwertung des Grünlandes auf der Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches dienen der langfristigen Bereitstellung potenzieller Fortpflanzungsstätten und der Sicherung von Flächen für die Nahrungssuche.

Des Weiteren werden im Bebauungsplan Festsetzungen zur Erhaltung von Gehölzen auf privaten und öffentlichen Grünflächen und zu Pflanzgeboten auf den privaten Grundstücksflächen getroffen.

Durch die benannten Maßnahmen bleiben die vom Eingriff betroffenen ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 BNatSchG wird demnach nicht erfüllt.

Während der Bauzeit kann es (z.B. durch Lärm, Licht, optische Störreize oder stoffliche Emissionen) zu vorübergehenden Störungen kommen. Im Umfeld des Planungsgebietes sind aber ähnliche Landschaftsstrukturen ausreichend vorhanden, so dass die gestörten Tiere ohne weiteres in angrenzende Bereiche ausweichen können. Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Einhaltung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt.

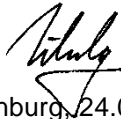
5 Fazit

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden, zu mindern bzw. frühzeitig auszugleichen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Demnach sind keine Arten betroffen, für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Zusammenfassend lässt sich aussagen:

- Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

Ausgearbeitet:



Aschaffenburg, 24.08.17

6 Anhang

Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- Baugesetzbuch i.d.F. vom 20.07.2017
- Bayerische Bauordnung i.d.F. vom 12.07.2017
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 13.10.2016
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 13.12.2016
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 21.01.2013
- EU-Kommission: Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, final version, February 2007
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU):

- Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384, München 2003.
- Auszug aus dem Artenschutzkataster. Stand 01.07.2014

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (BAYSTMI):

- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung, Fassung mit Stand 01/2013, 3 Anlagen, http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap_hinweise.pdf

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (BAYSTMLU):

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München 1997

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., PFEIFER, R.:

- Brutvögel in Bayern, Ulmer-Verlag, Stuttgart, 2005

BLANKE, I.:

- Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 2004

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN):

- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 1-434, 1998.
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1 – Wirbeltiere, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: 1-388, 2009.

FIS-Natur online:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz für das Plangebiet – Online viewer (Fin-Web) – <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb> (abgerufen am 25.10.2016)

HESSEN-FORST, SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ FENA:

- Artenschutzinfo Nr. 3. Die Haselmaus in Hessen, Gießen, 2012

SÜDBECK, P., BAUER, H. G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W.:

- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44